

**JAN SOLWYN**

**EUROPA  
ZERBRICHT  
AN SEINEN  
GRENZEN**



**JAN SOLWYN**

# **EUROPA ZERBRICHT AN SEINEN GRENZEN**

Wie die Migrationsdebatte  
die Gesellschaft spaltet – ein ehemaliger  
Bundespolizist spricht Klartext

**HEYNE <**

Der Verlag behält sich die Verwertung des urheberrechtlich  
geschützten Inhalts dieses Werkes für Zwecke des Text- und  
Data-Minings nach § 44b UrhG ausdrücklich vor.  
Jegliche unbefugte Nutzung ist hiermit ausgeschlossen.

2. Auflage 2026

© 2026 by Wilhelm Heyne Verlag, München,  
in der Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH,  
Neumarkter Straße 28, D-81673 München  
[produktsicherheit@penguinrandomhouse.de](mailto:produktsicherheit@penguinrandomhouse.de)

Redaktion: Ulrike Strerath-Bolz

Umschlaggestaltung: wilhelm typo grafisch gmbh

Umschlagabbildung: Shutterstock.com (HST6)

Satz: satz-bau Leingärtner, Nabburg

Druck: GGP Media GmbH, Pößneck

Printed in Germany

ISBN 978-3-453-21932-8

[www.heyne.de](http://www.heyne.de)

# INHALT

|                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Vorwort</b> .....                                                                    | 7   |
| <b>Kapitel 1</b> .....                                                                  | 13  |
| Was uns trennt – Gedanken zu Grenzen                                                    |     |
| <b>Kapitel 2</b> .....                                                                  | 53  |
| Das systemische Scheitern                                                               |     |
| <b>Kapitel 3</b> .....                                                                  | 77  |
| Narrative der Migrationskrise                                                           |     |
| <b>Kapitel 4</b> .....                                                                  | 95  |
| Von Tätern und Opfern –<br>die Grenze zwischen Wissenschaft und Aktivismus              |     |
| <b>Kapitel 5</b> .....                                                                  | 117 |
| Von Traumata und Gewalterfahrungen                                                      |     |
| <b>Kapitel 6</b> .....                                                                  | 131 |
| Rechte und Linke, Flüchtlinge und Migranten –<br>ein Lehrstück des politischen Framings |     |
| <b>Kapitel 7</b> .....                                                                  | 153 |
| Die Bekämpfung der Fluchtursachen –<br>Anspruch und Wirklichkeit                        |     |
| <b>Kapitel 8</b> .....                                                                  | 171 |
| Die Lösung der Migrationsfrage?                                                         |     |

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| <b>Nachwort</b> .....        | 205 |
| April 2026, Tel Aviv, Israel |     |

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| <b>Register</b> ..... | 209 |
|-----------------------|-----|

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| <b>Anmerkungen</b> ..... | 215 |
|--------------------------|-----|

# VORWORT

**August 2017:** Nach einem langen Dienst im Frontex Situation Center (FSC), der Leitstelle der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache, hatte ich den lauen Sommerabend für einen Spaziergang in die Warschauer Altstadt genutzt. Die polnische Hauptstadt faszinierte mich, nicht nur aus historischer Perspektive. Erst tags zuvor hatte ich das Museum des Aufstands der jüdischen Bevölkerung gegen die deutsche Besatzung im Zweiten Weltkrieg besucht. Warum das Hauptquartier einer EU-Institution, deren operative Arbeit überwiegend Tausende Kilometer entfernt in den Mittelmeeranrainerstaaten stattfand, ausgerechnet an der Weichsel lag, mochte auf den ersten Blick verwundern. Es ergab aber dann Sinn, wenn man sich klarmachte, dass die Osterweiterung der EU gerade einmal dreizehn Jahre zurücklag und die Auswahl Warschaus für den Sitz von Frontex eher eine politische als eine praktische war.

Ich wohnte unweit vom Plac Europejski im Stadtbezirk Wola, an dem sich das Frontex HQ damals befand. Auf dem Rückweg aus der Innenstadt kam ich in der Ciepła-Straße an einer Hausfassade vorbei, auf die ein großes Graffito gesprüht war. Es stimmte mich nachdenklich. Ich hielt inne und schoss ein Foto.

Zu sehen war eine PacMan-artige Kreatur mit spitzen Zähnen, die offensichtlich Frontex symbolisierte und der eine Überwachungskamera, ein Suchscheinwerfer und ein Maschinengewehr aus dem Kopf wuchsen. Mit weit aufgerissenem Maul jagte sie eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kind, die vor ihr davonliefen. Im oberen und linken Bereich des Bildes waren noch Fragmente von polnischen Schriftzügen zu erkennen; offenbar waren Teile des Gesamtwerks bereits überstrichen worden. Das Bild beschäftigte mich

und ging mir auf dem Weg in meine Unterkunft nicht mehr aus dem Kopf. Durch kurze Recherche im Internet konnte ich das ursprüngliche Bild ausfindig machen und den Rest rekonstruieren. Überschriften war es mit »Migracja to nie zbrodnia« – »Migration ist kein Verbrechen«. Auf der linken, nun bereits überstrichenen, Seite befand sich ein Kind in einem Blumenbeet, daneben ein Mann und eine Frau, die direkt hinter dem Frontex-PacMan eine Mauer errichteten. In roten Buchstaben stand darauf »Twierdza Europa« – »Festung Europa«.

Die Bildsprache war eindeutig und ließ keinen Interpretationsspielraum. Wer auch immer dieses Bild gemalt hatte, war der Meinung, dass es die Mission von Frontex und damit der immanente Zweck der europäischen Grenzen sei, gewaltsam Flüchtlingsfamilien davon abzuhalten, in Europa Zuflucht vor Verfolgung zu suchen.

Nun war ich damals selbst schon mehrere Monate für Frontex an den europäischen Außengrenze in Griechenland im Einsatz gewesen und versah meinen Dienst erst seit wenigen Wochen im FSC in Warschau. War ich etwa Teil einer unmenschlichen Maschinerie, die Männer, Frauen und Kinder mit Waffengewalt daran hinderte, die sichere Festung Europa zu erreichen? Bilder von ertrunkenen Menschen oder Frauen und Kindern, die unter erbärmlichsten Bedingungen in Lagern an der europäischen Peripherie ausharren mussten, tauchten immer wieder in den Medien auf. Trugen die Europäische Union und die europäische Grenzschutzagentur eine institutionelle Schuld an diesen Zuständen? War ich als Teil der Frontex-Maschine mit dafür verantwortlich? Trug ich eine persönliche Schuld an diesen Zuständen?

Um es vorwegzunehmen: Das sind Fragen, die ich auch heute, im Februar 2026, mehr als acht Jahre nach meinem Einsatz in Warschau und mehr als zwei Jahre nach meinem Ausscheiden aus der Bundespolizei und aus dem europäischen Grenzmanagement, nicht eindeutig beantworten kann. Der Grund dafür ist ebenso simpel wie universell: Es ist am Ende alles eine Frage des persönlichen, in diesem Fall des gesellschaftspolitischen Standpunktes. Folglich kann ich darauf hier keine

allgemeingültigen Antworten liefern; weder was die EU und ihre Institutionen oder des nationalen Grenzschutzes, noch was die Bewertung meiner eigenen Einsätze angeht.

Die Komplexität dieser Thematik und ihr Wirken in nahezu alle Bereiche der heutigen europäischen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen hinein hat mich dazu bewogen, dieses Buch zu schreiben. Denn so berechtigt die Kritik am europäischen Grenzschutz auch sein mag, wird dabei oft ein entscheidender Aspekt übersehen: die Gefahren, die unerlaubte Migration für die Stabilität Europas mit sich bringt. Grenzen existieren nicht ohne Grund – sie schützen nicht nur Territorien, sondern auch die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen innerhalb eines Staates oder eines Staatenverbundes.

Während meiner Dienstzeit bei der Bundespolizei sah ich, wie schwer es ist, gesellschaftliche und politische Ordnung in einem System zu wahren, das unter dem ständigen Druck einer unkontrollierten Migration steht. Diese Dynamik führt nicht nur zu humanitären Krisen, sondern gefährdet langfristig auch die gesellschaftliche und politische Stabilität innerhalb der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten.

Insbesondere im vergangenen Jahrzehnt, in der Folge jener Ereignisse ab 2015, die als *Flüchtlingskrise* in die Geschichte eingingen, haben sich Europa und Deutschland verändert.

Ich betrachte viele dieser Veränderungen heute kritisch und mit Sorge, denn sie gehen weit über die nach wie vor ungelöste Frage der europäischen Grenzen hinaus. Im Zuge dessen hat sich der Debatte Raum, der die Herzkammer einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft bildet, gefährlich verkleinert. Begrifflichkeiten wie »rechts« und »links« sind in eine Unschärfe geglitten und dienen weniger der politischen Einordnung als der gegenseitigen Diffamierung von Menschen, die sich in zentralen Zukunftsfragen für Politik und Gesellschaft unversöhnlich gegenüberstehen. Teile der Wissenschaft und der Medienlandschaft haben ihren Neutralitätsgrundsatz zugunsten einer

vermeintlich »richtigen« politisch-moralischen Position aufgegeben und belehren eher, als dass sie informieren. Aus politischen Konkurrenten wurden ideologische Feinde; die Polarisierung in Politik und Gesellschaft hat heute ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen, das auch Medien und Forschung erfasst.

Die ungelöste Grenzfrage an den europäischen Außen- und Binnen Grenzen wirkt auch über ein Jahrzehnt nach dem großen Zusammenbruch des europäischen Grenzmanagements als Katalysator für politische und gesellschaftliche Verwerfungen. Ein Jahrzehnt der offenen Grenzen führte zu einem Jahrzehnt der offenen Konflikte.

Auf diese Entwicklung folgte jedoch nie die notwendige ehrliche, breit angelegte politische und gesellschaftliche Aufarbeitung. Statt strukturelle Fehler klar zu benennen und tiefgreifende institutionelle Konsequenzen auf nationaler und europäischer Ebene zu ziehen, wurden Symptome verwaltet und Debatten moralisch aufgeladen.

Wer auf Steuerungsdefizite, Sicherheitsprobleme oder Integrationsgrenzen hinwies, sah sich nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, unsolidarisch oder menschenfeindlich zu argumentieren. Dadurch entstand ein Klima, das sich nicht mehr durch den Austausch von Argumenten auszeichnete, sondern den Debattenraum in ein plumpes schwarz-weißes Konstrukt verwandelte, in dem die Grautöne der politischen Mitte keinen Platz mehr fanden.

Dieses sehr persönliche Buch verbindet polizeiliche Einsatzerfahrungen mit politischer und institutioneller Analyse. Es soll den verengten Debattenraum aufstemmen und einige jener Standpunkte, Argumente und Narrative, die mir in den vergangenen Jahren begegnet sind, aus meiner persönlichen Perspektive und meiner Erfahrung aus ca. fünfzehn Jahren im Dienst der Bundespolizei in Einsätzen im In- und Ausland untersuchen und bewerten. Es soll auch meine eigene Einschätzung zur Zukunft des deutschen und europäischen Grenzmanagements aufzeigen und begründen, warum ich der festen Überzeugung bin, dass keine freiheitlich-demokratische Gesellschaft ohne gesicherte Grenzen überlebensfähig ist.

Ich verlange nicht, dass meine Argumente und gesellschaftspolitischen Standpunkte geteilt oder unkritisch übernommen werden. Wenn jemand am Ende eines Prozesses, in dem eigene ungefilterte Erfahrungen mit einem möglichst breiten Spektrum an fundierten Meinungen, Argumenten und den ungefilterten Erfahrungen anderer verschmelzen, zu dem Ergebnis gelangt, dass meine Argumente zu schwach oder nicht valide sind und dass letztendlich Grenzschutzbehörden zu Recht als Monster karikiert werden, die hilflose Flüchtlingsfamilien bedrohen, dann akzeptiere ich das.

Entscheidend ist für mich etwas anderes: dass diese Bewertung am Ende eines ernsthaften, offenen und faktenbasierten Nachdenkens steht – nicht am Anfang. Dieses Buch ist eine Einladung, genauer hinzusehen, kontroverse Meinungen und Widersprüche auszuhalten und Argumente nicht nach ihrer politischen Herkunft, sondern nach ihrer Tragfähigkeit zu beurteilen.

Demokratische Reife zeigt sich nicht darin, dass wir uns schnell einig sind, sondern darin, dass wir Differenz zulassen, ohne den anderen aus dem legitimen Diskurs auszuschließen.

Ich schreibe dieses Buch nicht aus einem ideologischen Schützengraben heraus, sondern mit offenem Visier und meinen eigenen Erfahrungen als Grundlage – zugleich in dem Bewusstsein, dass jede Erfahrung begrenzt und subjektiv ist.

Die großen Fragen unserer Zeit lassen sich nicht durch Wegsehen oder moralische Vereinfachung lösen – und auch das schreibe ich in dem vollen Bewusstsein, dass es manchmal einfach keine Lösungen gibt.

Diese Fragen verlangen eigene Urteilskraft, die Abkehr von einem einfachen Gut-Böse-Schema und die Bereitschaft, Ambivalenzen, Widersprüche und auch Streit auszuhalten.

Dieses Buch soll ein Beitrag dazu sein – nicht mehr, aber auch nicht weniger.



# KAPITEL 1

## WAS UNS TRENNT – GEDANKEN ZU GRENZEN

Als Hobbylinguist fand ich es immer schon bemerkenswert, dass das heute gebräuchliche deutsche Wort für eine Trennlinie, »Grenze«, slawischen Ursprungs ist. Das altgermanische Wort »Mark« wurde ab dem Mittelalter zunehmend durch eine germanisierte Version des slawischen Wortes *Granica* abgelöst.

Aber was ist nun eine Grenze?

Wenn eine Grenze im geografischen Sinne etwas Trennendes darstellt, das physisch mindestens zwei Elemente auseinanderhält, so stößt man schnell auf zwei Arten. Natürliche Grenzen, z. B. Gewässer oder Gebirge, sind seit jeher die einfachste und unproblematischste Art, Regionen voneinander zu trennen. Es lag und liegt schlicht kaum innerhalb des Rahmens menschlicher Möglichkeiten, Berge abzutragen und Meere trockenzulegen. Und damit endet auch schon der einfache Teil des Faktischen.

Ich stelle mir vor, wie ungefähr 10 000 vor Christus ein Jäger und Sammler eine erste imaginäre Linie auf dem Boden gezogen und das Überqueren dieser für alle anderen unter seinen eigenen Entscheidungsvorbehalt gestellt hat. Die erste künstliche Grenze war entstanden. Was wir heute unter »Eigentum« aber auch unter »Staatsgrenzen« verstehen, hat seinen gemeinsamen Ursprung in dieser willkürlichen Linie, die irgendeiner unserer Vorfahren während des Pleistozäns gezogen hat.

Und hier beginnt bereits der komplexe Teil, der bis zum heutigen Tag allerhand Fragen aufwirft und nur allzu häufig Gegenstand oder Ursache von Konflikten ist.

Denn während natürliche Grenzen durch ihre Unveränderlichkeit eine gewisse Neutralität in sich tragen, sind künstliche Grenzen stets das Ergebnis menschlicher Entscheidungen – und damit seit jeher ein Grund für Konflikte, vom Nachbarschaftsstreit bis hin zum potenziellen Atomkrieg. Die Frage, wer das Recht hat, eine physische Grenze zu ziehen und zu sichern, welche Legitimität diese Grenze besitzt und ob und wie sie verändert werden kann, ist ein zentrales Element der politischen und sozialen Entwicklung der Menschheit.

Im gleichen Maße, wie Territorien *eingegrenzt* werden, werden Menschen außerhalb *ausgegrenzt*. Grenzen definieren »Innen« und »Außen«, »Wir« und »die Anderen«. Im besten Fall schaffen sie Ordnung und Stabilität, im schlimmsten Fall fördern sie Spaltung und Konflikte. Das Potenzial für beides wohnt jeder Grenze inne.

Über die Jahrhunderte hat es sich etabliert, Grenzen in Verträgen festzuschreiben, um Konflikte zu vermeiden und die Anerkennung dieser durch zwei oder mehrere Parteien zu garantieren. Der Grund, weshalb sich niemand ohne Erlaubnis Zutritt zum Grundstück oder Wohneigentum einer anderen Person verschaffen darf, ist eine künstliche Grenze, die in entsprechenden Verträgen festgehalten ist und durch den Staat garantiert wird.

Stellen wir uns aber für einen Moment vor, dass der Staat, insbesondere in Gestalt der Polizei, seiner Aufgabe, diese künstlich gezogenen Grenzen zu schützen, ihre trennende Funktion und entsprechende Verträge notfalls mit Gewalt durchzusetzen, nicht mehr nachkommt. Es wäre das Ende des Eigentums, wie wir es kennen. Ein jeder, der einer anderen Person körperlich überlegen ist, könnte sie aus ihrem Haus oder ihrer Wohnung zerren und diese für sich selbst beanspruchen.

Grenzen sind stets nur so viel wert, wie Personen, Institutionen oder Staaten bereit sind, sie zu verteidigen.

Die unbestreitbare Tatsache, dass Grenzen stets das Potenzial inne- wohnt, ursächlich für Konflikte zu sein, führt zu einem nicht allzu ab- wegigen Gedankenexperiment, das wahrscheinlich ebenso alt ist wie

die erste Grenzziehung der Menschheitsgeschichte: Was wäre, wenn es keine Grenzen gäbe? Privateigentum nach unserem heutigen Verständnis wäre unmöglich und in letzter Konsequenz ebenso die Existenz von Herrschaftsformen wie etwa Staaten; zumindest ist das meine Auffassung.

Für mich sind beides zwei Seiten derselben Medaille. Das Recht auf Privateigentum und die Existenz staatlicher Grenzen haben nach meinem Dafürhalten den gleichen Ursprung, da sie dem gleichen, sehr einfachen Prinzip folgen.

Ich finde es unmöglich, beides voneinander zu trennen und in einem solchen Denkmuster keinen Widerspruch zu erkennen.

Ich glaube, man muss sich nicht durch Immanuel Kants *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) und *Die Metaphysik der Sitten* (1797) gequält und den Sinn des kategorischen Imperativs verstanden haben, um zu erkennen, dass darin ein moralischer Widerspruch besteht.

Dass Menschen, die sich selbst politisch weit links der Mitte verorten lassen, das gänzlich anders sehen als ich, verwundert nicht. Der moralische Widerspruch, den ich darin erkenne, ist für sie höchstwahrscheinlich nur Ausdruck der Ungerechtigkeit eines politischen und gesellschaftlichen Systems, das es grundlegend zu reformieren oder zu verändern gilt.

So sehr dies auch in mir selbst auf Unverständnis trifft und so wenig ich dieser Argumentation folge, so wichtig ist es aber, die Denkweise dahinter zu begreifen.

Eben dieser ur-linke Glaube (der meiner Meinung und meiner Erfahrung nach ein gefährlicher Irrglaube ist), durch eine Politik der offenen Grenzen könne mehr Gerechtigkeit in die Welt gebracht werden, hat sich spätestens 2015 öffentlich und überall spürbar Bahn gebrochen, während warnende Stimmen in den Wind geschlagen wurden. Er wurde zu einer tragenden Maxime der deutschen Grenz- und Migrationspolitik des vergangenen Jahrzehnts.

Ich glaube, dass die ursprüngliche Position der politischen Mitte zu

Grenzen und all ihren Begleiterscheinungen in etwa folgendermaßen klingt:

*Ein Staat hat das Recht zu entscheiden, wer seine Grenzen überquert. Dieser Entscheidungsprozess muss rechtsstaatlichen Prinzipien folgen, und die Einreise kann auf dieser Grundlage gewährt oder verweigert werden. Dies korrespondiert mit dem Recht auf Eigentum und der Unverletzlichkeit der Wohnung im Privaten.*

Ausgehend von dieser Position lassen sich die Extrema auf beiden Seiten des politischen Spektrums leicht konstruieren.

Auf der ganz linken Seite entwickelt sich aus der Forderung nach globaler Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen die Vorstellung, dass Grenzen an sich ungerecht seien und abgeschafft werden müssten.

Auf der ganz rechten Seite hingegen führt das Prinzip der Grenz-sicherung bis zur absoluten (echten!) Abschottung: Nur Angehörige einer homogenen Gruppe sollen die Grenze überqueren dürfen, und die Anwendung von Gewalt wird als notwendiges und legitimes Mittel zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes betrachtet.

Genau hier hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine Verschiebung des politischen Kompasses in Deutschland und anderen Ländern Europas stattgefunden. Die Nadel bewegte sich immer weiter nach links und vollführte dann spätestens im Sommer 2015 einen Totalausschlag. Grenzen galten plötzlich flächendeckend hauptsächlich als Hindernis für Menschen, die aus verschiedenen Teilen der Welt Schutz vor Krieg, Tod und Verfolgung suchten. Ihr ordnender Aspekt wurde zur »Abschottung« erklärt, ihm also ein immanentes Merkmal der extremen Rechten zugeschrieben.

Warum sollte man diese Menschen auf ihrem Weg aufhalten? Warum gewährte man ihnen nicht einfach die freie Durchreise? Wie konnten die europäischen Grenzpolizisten dem unmenschlichen Auftrag nachkommen, jene Grenzen weiterhin gegen unbefugtes Überqueren zu schützen, notfalls mit Gewalt? Flankiert von einer bis

dato einmaligen Melange aus einseitiger Berichterstattung (prominente Darstellungen von Frauen und Kindern), Aussagen von Spitzenpolitikern (Familien und Fachkräfte) und einer Zivilgesellschaft im Rausch (Refugees Welcome! »Willkommenskultur«) verschob sich die öffentliche Wahrnehmung der Bedeutung von Grenzen entsprechend.

## Kleines Lexikon der »Flüchtlingskrise«

Die Folge der »Münchener Runde« des BR vom 1. Dezember 2015 bot als Highlight einen Schlagabtausch zwischen der Politikerin Claudia Roth (Grüne), dem Politiker Hans-Peter Friedrich (CSU) und dem Journalisten und Kolumnisten Alexander Kissler (damals u. a. *Cicero* und *Focus*, heute NIUS).

Kissler: »[...] weil wir in Deutschland *grundgesetzwidrig* nicht mehr kontrollieren, wer zu uns kommt. Weil wir *grundgesetzwidrig* die sichere Herkunftsregel ausgesetzt haben; weil wir *grundgesetzwidrig* nicht mehr sagen »Wer aus einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft kommt, hat hier kein Asylrecht« [...].«

Roth: »[...] also, was haben Sie denn für eine Vorstellung, was in unserem Grundgesetz steht?«

[...]

Kissler: »Auf Absatz eins kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist.« *Gemeint war der erste Absatz des Artikels 16a des Grundgesetzes; er hatte einen Teil des zweiten Absatzes vorgelesen.*

Roth: »Das steht nicht in unserem Grundgesetz!«

Friedrich: »Man wird ja noch das Grundgesetz zitieren dürfen.«

*Es war Realsatire ...*

Roth: »[...] dass das Grundrecht auf Asyl sozusagen außer Kraft gesetzt wird, wenn man jetzt behauptet, ein sicherer [sic] Herkunftsland, gibt ja auch die Überlegung Afghanistan, dann darf jemand aus

Afghanistan hier per se nicht mehr das Grundrecht auf Asyl versuchen, für sich in Anspruch zu nehmen ...»

Friedrich: »Wenn jemand aus Österreich kommt, hat er kein Asylrecht.«

Roth: »... ob der Mensch das dann bekommt, ist was ganz anderes, aber der Mensch muss es überprüfen können, das ist der Sinn eines individuellen Grundrechts [...].«

Dieser weniger als drei Minuten dauernde Dialog zwischen Roth, Kissler und Friedrich ist aus meiner Sicht bis heute ein brillantes Lehrstück darüber, wie die Debatte über Migration nach Deutschland, europäischen Grenzschutz usw. geführt wird. Es herrscht seit über einem Jahrzehnt ein kaum erträgliches Wirrwarr aus Nichtwissen, Halbwissen, Aneinander-Vorbeireden und individueller Ignoranz.

Manches davon ist nur bedingt vorwerfbar; das deutsche Asylrecht, eingebettet in das europäische Asylrecht, das sich wiederum aus internationalem Recht ableitet, vollständig zu durchdringen, ist auch für studierte Juristen nicht einfach.

Aber: Für ihre vehemente Behauptung, dass die aus dem Art. 16a Abs. 2 GG zitierten Passagen nicht im Grundgesetz stünden, hätte Frau Roth, damals Vizepräsidentin des deutschen Bundestages, entweder freiwillig zurücktreten oder von allen politischen Ämtern entbunden werden müssen. Es war nicht nur eine persönliche Blamage, sondern auch ein unwürdiges Schauspiel angesichts ihrer jahrzehntelangen politischen Karriere und ihres damaligen Amtes.

Es war aus meiner Sicht aber auch symptomatisch für den eingeschlagenen Linkskurs des Zeitgeistes jener Zeit: Die Konfrontation mit der komplexen juristischen Gemengelage vermied man und setzte stattdessen auf Gefühle: »Refugees Welcome!« Ob und wie das rechtsstaatlich umzusetzen war, spielt(e) dabei für zu viele keine Rolle. Man wollte Fakten schaffen. Mit den Folgen mussten sich dann Teile der Gesellschaft, Lokalpolitik, Rechtswissenschaftler und schlussendlich die Polizei befassen.

Der Artikel 16a des Grundgesetzes ist ein ständiger Begleiter der Migrationskrise und spätestens seit dem Sommer 2015 in nahezu jeder Debatte präsent.

Wirft man einen Blick in den entsprechenden Artikel, dann hatte Kissler, auf den ersten Blick zumindest, tatsächlich recht.

Der zweite Absatz, auf den Kissler und unzählige andere in der Debatte um das deutsche Asylrecht seit mehr als einem Jahrzehnt ihre Argumentation stützen, besagt sinngemäß, dass der erste Absatz nicht auf die Personen anzuwenden ist, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem sicheren Drittstaat einreisen. Der Begriff umfasst alle Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.<sup>1</sup> Laut Asylgesetz ist einem Ausländer, der ein Asylgesuch stellt, die Einreise aus einem sicheren Drittstaat folglich zu verweigern.<sup>2</sup>

#### **Artikel 16a Grundgesetz – Sichere Drittstaaten:**

1. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
2. Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]

Ein kurzer Exkurs zur Entstehungsgeschichte des Art. 16a: Der Buchstabe »a« verrät, dass jener Artikel in der ersten Fassung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom Mai 1949 nicht enthalten war, er muss also nachträglich eingefügt worden sein.

Das geschah 1993 im Rahmen des sogenannten *Asylkompromisses*. Damals war angesichts der Fluchtbewegungen aus den ehemaligen Staaten des Warschauer Pakts, aus dem jugoslawischen Bürgerkrieg und aus dem Nahen Osten ins wiedervereinte Deutschland die Notwendigkeit einer Reform des deutschen Asylrechts erwachsen.

Zu jenem Zeitpunkt war das Asylrecht im Artikel 16 des Grundgesetzes festgeschrieben, der dem heutigen Artikel 16a Abs. 1 entspricht: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.« Das Problem war zu jener Zeit, dass bis dahin jeder Mensch, der die deutsche Staatsgrenze erreichte, ein grundgesetzlich verbrieftes Recht auf die Prüfung seines individuellen politischen Asyls hatte. Angesichts der stark gestiegenen Zahl von Asylanträgen wollte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung unter Kanzler Helmut Kohl (CDU) eine Streichung des individuellen Grundrechts auf Asyl aus dem Grundgesetz erwirken. Dies war aber nur mit einer verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit möglich, wozu die Stimmen der oppositionellen SPD-Fraktion nötig waren. Auch Teile dieser Fraktion wollten eine Regulierung und letztendlich eine Reduzierung des Zustroms erreichen, insgesamt bestand die SPD aber auf der Beibehaltung des Asylrechts für politisch Verfolgte im Grundgesetz.

Nach langen Verhandlungen gelangten die Fraktionschefs Wolfgang Schäuble (CDU), Hermann Otto Solms (FDP) und Hans-Ulrich Klose (SPD) zu jenen Ergebnissen, die dann im Deutschen Bundestag beschlossen wurden und als Asylkompromiss weitreichende Änderungen des Asylrechts herbeiführten.

Ein geradezu komödiantischer Twist sollte dann 33 Jahre später geschehen, als Schäuble, die treibende Kraft hinter der beabsichtigten Streichung des individuellen Rechts auf Asyl, sich gegen eine »Abschottung« Europas gegen unerlaubte Migration aussprach.<sup>3</sup>

Der Art. 16a wurde im Mai 1993 im Grundgesetz verankert. Das individuelle Grundrecht auf politisches Asyl blieb zwar in Abs. 1 erhalten, wurde aber in Abs. 2 durch die Neuregelung zur Einreise aus *sicheren Drittstaaten* eingeschränkt. 1996 bestätigte das Bundesverfassungsgericht dessen Verfassungsmäßigkeit.

Die zweite große Änderung war das Prinzip der *sicheren* Herkunftsstaaten im dritten Absatz des Artikels.

## Artikel 16a Grundgesetz – Sichere Herkunftsstaaten:

3. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird [...]

Bei Menschen, die aus diesen Staaten stammen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht von Verfolgung bedroht sind. Sie müssen umgehend gegenteilige Beweise vorbringen, ansonsten wird ihr Antrag in einem beschleunigten Verfahren als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt.<sup>4</sup> Die Wahrscheinlichkeit auf politisches Asyl nach Abs. 1 für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten ist gleich null.

Schaut man sich vor diesem Hintergrund noch einmal den Trialog zwischen Roth, Kissler und Friedrich an, so fällt der grundsätzliche Fehler, den alle drei Gesprächsteilnehmer begingen, sofort auf: Sie redeten über zwei unterschiedliche rechtliche Konstruktionen und merkten es nicht einmal. Dies war symbolisch für die gesamte Debatte.

Kissler und Friedrich machten geltend, dass all die Menschen, die zu jener Zeit über die deutschen Grenzen strömten und Asyl beantragten, dazu keine Berechtigung hätten. Alle Asylanträge seien demnach rechtswidrig, da diese Menschen aus *sicheren Drittstaaten* kämen (Artikel 16a Abs. 2).

Roth hielt dagegen, dass man einem Menschen aus Afghanistan doch nicht pauschal die Stellung eines Asylantrags verweigern könne, nur weil er aus jenem Land stamme. Das hatte aber nichts mit sicheren Drittstaaten zu tun. Sie bezog sich auf das Prinzip der *sicheren Herkunftsstaaten* (Artikel 16a Abs. 3).

Ihre Aussage ergab jedoch ohnehin auf mehreren Ebenen keinen Sinn. Afghanistan war nie ein sicherer Herkunftsstaat, und das stand auch nicht ernsthaft zur Debatte. Aber, um bei ihrem Beispiel zu bleiben, selbst wenn Afghanistan dort aufgeführt wäre, würde diese Tatsache afghanischen Staatsbürgern nicht pauschal das Recht auf politisches Asyl nach Abs. 1 verweigern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) würde aber für die Prüfung des Asylbegehrens die Annahme zugrunde legen, dass keine politische Verfolgung in der Heimat stattfindet und der Antrag auf Asyl unbegründet ist. Eine Beweislastumkehr zuungunsten des Antragstellers, ein beschleunigtes Verfahren und eine nahezu sichere Ablehnung wären die Folge.

Die fehlende Sachkompetenz einer erfahrenen Politikerin wie Frau Roth ließ den halbwegs informierten Zuschauer erschauern. Gleichzeitig aber bewiesen auch die anderen Gäste, dass sie die Materie nicht durchdrungen hatten, denn niemand nutzte die Steilvorlage, um Frau Roth öffentlich vorzuführen. Das war insbesondere bezogen auf den promovierten Juristen und früheren Bundesinnenminister Friedrich, qua Amt Chef der Bundespolizei und des BAMF, erschütternd: Schließlich schien auch er die Rechtslage nicht zu verstehen.

Dieses gesamte Gespräch war ein Offenbarungseid der Ahnungslosigkeit, und das nicht nur aus den aufgezeigten Gründen. Viel schwerer wog, dass keiner der Anwesenden den absolut grundsätzlichen Fehler erkannte, der dem Gespräch zugrunde lag. Ein schwerwiegender Denkfehler, der auch über zehn Jahre später noch durch Politik und Medien wandert, ein willkommener Anlass für zeitraubende Scheindebatten ist und die Gelegenheit bietet, politische Nebelkerzen zu werfen.

## Das Problem namens Dublin

Etwa 23 Jahre nach dem Asylkompromiss von 1993 und etwa ein Dreivierteljahr nach der zitierten BR-Sendung aus dem Dezember 2015 befand ich mich im Spätsommer 2016 an der Bundespolizeiakademie in Lübeck zur Vorbereitung auf meinen ersten Auslandseinsatz. Der rechtliche Teil des Lehrgangs war im Vergleich zur praktischen Einsatzvorbereitung sehr kurz, in der Rückschau aber umso interessanter, denn ich erinnere mich auch zehn Jahre später an die einleitenden Worte unseres Rechtsdozenten, der in etwa sagte, dass dieses deutsche Asylrecht nach Artikel 16a des Grundgesetzes in der sogenannten »Flüchtlingskrise«, die wir seit einem Jahr erlebten, nicht mehr von Bedeutung sei. Es sei ihm schleierhaft, warum dieser Artikel in Politik und Medien noch immer so eine Präsenz habe. Was meinte er damit? Wie konnte das sein? Es war wohl niemandem entgangen, dass seit Sommer 2015 Hunderttausende, manche Schätzungen sprachen von über einer Million, über de facto nicht mehr kontrollierte europäische Grenzen nach Deutschland gelangt waren und hier »Asyl« beantragt hatten. Hatte Alexander Kissler 2015 recht gehabt, als er behauptete, das alles sei *grundgesetzwidrig* gewesen? Die unbefriedigende Antwort lautet: Irgendwie ja, aber das spielte kaum eine Rolle.

Tatsächlich hätte sich damals keine einzige Person, die die deutschen Landesgrenzen überquerte, auf das Asylrecht nach dem deutschen Grundgesetz berufen können. Wie richtig zitiert, schloss der zweite Absatz des Art. 16a dies aus. Das gilt seit 1993 unverändert bis zum heutigen Tage; folglich galt es auch 2015/2016. Die vermeintliche Konsequenz liegt auf der Hand: Die gesamte deutsche Asylpolitik basiert demzufolge auf einem Rechtsbruch des Grundgesetzes.

An dieser Stelle endet für zu viele seit mindestens einem Jahrzehnt der Denk- und Analyseprozess, wenn es um das deutsche Asylsystem und die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Asylanträgen, Grenzschutz und Einreiseverweigerungen geht.